KANTON ZÜRICH

Schutz der Naturschutzgebiete von überkommunaler Bedeutung in Kyburg

(vom 20. Februar 1986)

Die Direktion der öffentlichen Bauten,

gestützt auf §§ 203, 206 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

erlässt folgende Verordnung

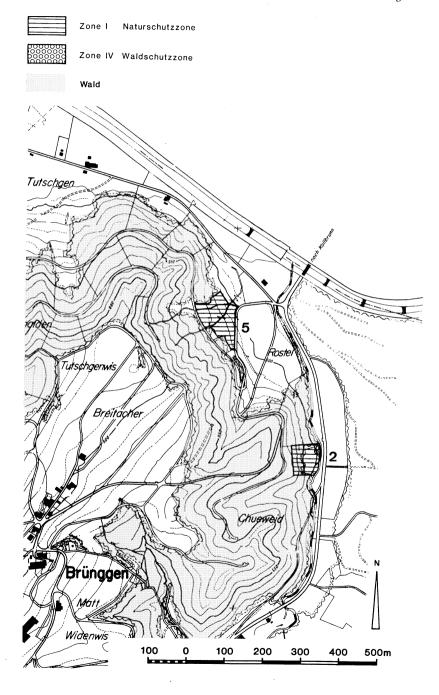
1. Die folgenden Objekte werden unter Naturschutz gestellt. Ihre genaue Lage sowie Grenzen und Zonen sind aus dem Übersichtsplan Mst. 1:5000 ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Objekt Nr.

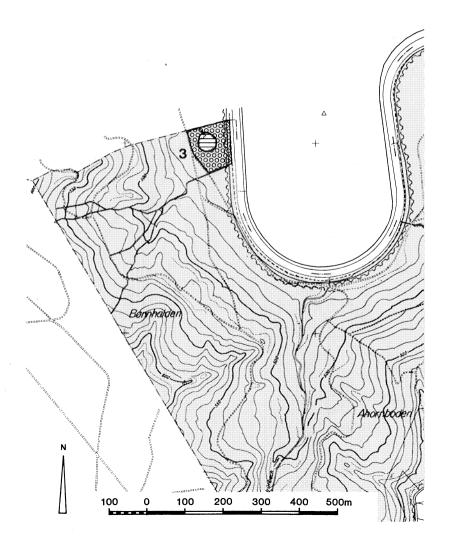
Objektbeschreibung

- 1 Ried im Zehntenholz (Entenried), schönes Waldried mit gut erhaltenen Gross- und Kleinseggenbeständen sowie einem Weiher und Erlenbruch
- 2 Hangried bei der Chueweid, wertvolles Quellried mit Kopfbinsenbestand und Pfeifengraswiese
- 3 Grundwassertümpel Weieracher, wertvoller Amphibienlaichplatz
- 4 Trockenstandort Schlosshalden, artenreicher Trockenstandort in Gratlage mit lockerem Föhrenbestand und angrenzenden Buchenhangwäldern
- 5 Magerwiese Rostel, artenreiche Magerwiese wechselfeuchter Prägung

Verordnung über den Schutz der Naturschutzgebiete von überkommunaler Bedeutung in Kyburg BDV Nr. 62 vom 20.2.1986

Brungs Wurmhusen Brotchorb Zehntenrüti tal Helltobel. 100 200 300 400 500m





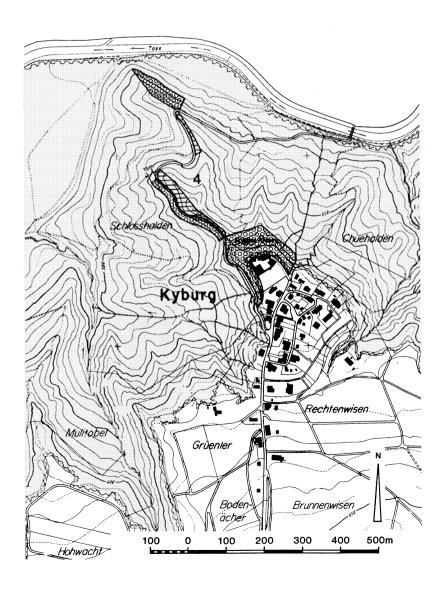


Zone I Naturschutzzone



Zone IV Waldschutzzone

Wald



Schutzziel

2. Schutzziel ist die ungeschmälerte Erhaltung der Feuchtgebiete und Trockenstandorte sowie der naturnahen Waldgesellschaften (Pfeifengras-Föhrenwald, Buchenhangwälder) in einem biologisch wertvollen Zustand als Lebensraum seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten und -gesellschaften sowie als wichtige Landschaftselemente.

Schutzzonen

3. Die Naturschutzgebiete werden in folgende zwei Zonen gegliedert:

Zone I Naturschutzzone

Die Naturschutzzone dient der umfassenden Erhaltung des schutzwürdigen Gebietes als Lebensraum seltener Pflanzen und Tiere und dem Schutz der Landschaft.

Zone IV Waldschutzzone

Die Waldschutzzone dient der langfristigen Erhaltung bzw. Erzielung von standortgemässen Waldgesellschaften sowie besonderen, schutzwürdigen Waldformen und -typen.

Schutzanordnungen

4. Im *Schutzgebiet* sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, welche das Schutzziel gefährden, namentlich Pflanzen und Tiere beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder die anderen natürlichen Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Insbesondere sind verboten:

alle Zonen

- a) in allen Zonen
- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür
- das Reiten und Fahren abseits von Strassen
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang), ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd

b) zusätzlich in der Zone I

Zone I

- das Be- und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern
- andere Nutzungen als zur Pflege nötig
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes
- das Weidenlassen
- das Betreten in der Zeit vom 15. März bis 1. September, ausser auf markierten Wegen und im Wald
- c) zusätzlich gilt in der Waldschutzzone IV

Zone IV

Alle Holznutzungen in der Waldschutzzone bedürfen der forstamtlichen Bewilligung.

5. Zur Sicherung des Schutzzieles sind die Naturschutzgebiete fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziffer 4 ausgenommen. Sie werden falls nötig in einem Pflegeplan festgelegt.

Pflege und Unterhalt

Übersteigen Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Eigentümer zu dulden (§ 207 PBG). Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

- 5.1 Die *Riedwiesen* sind in der Regel jährlich ab 1. September zu mähen. Die Streue ist wegzuführen.
- 5.2 *Trockenwiesen* sind je nach Objekt ein- bis zweimal jährlich zu mähen. Das Schnittgut ist wegzuführen.
- 5.3 *Waldränder* sind durch selektiven und abschnittsweisen Rückschnitt zu verjüngen.
- 5.4 Der Wald ist dem Schutzziel entsprechend zu bewirtschaften. Im Rahmen dieser Zielsetzung legt der Forstdienst die erforderlichen forstlichen Massnahmen fest. Dabei sind standortgemässe Waldgesellschaften und busch- und artenreiche Waldränder zu erhalten bzw. anzustreben.
- 6. Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere das wissenschaftliche Interesse, es erfordern, kann die Baudirektion unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten.

Ausnahmeregelung Der Holztransport über Naturschutzgebiete ist erlaubt, sofern keine andere Möglichkeit besteht, der Transport im Winter erfolgt und die Vegetation nicht zerstört wird.

Strafbestimmungen 7. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden im Sinne von §§ 340f. PBG geahndet.

Inkrafttreten

8. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Publikation

9. Diese Verordnung wird im Amtsblatt publiziert.

Zürich, den 20. Februar 1986

Direktion der öffentlichen Bauten Sigrist